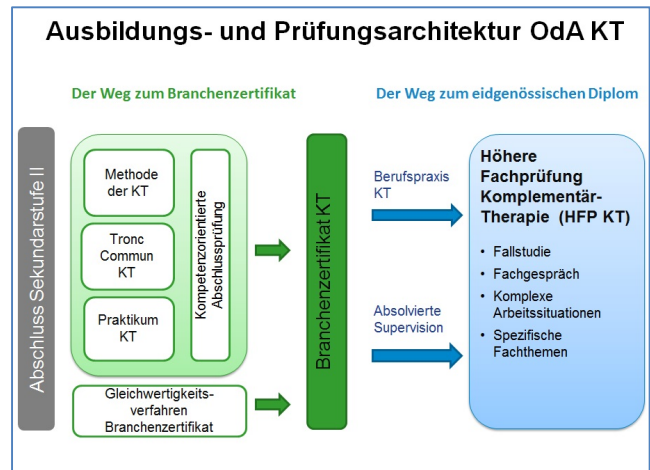


## Erläuterungen zum Reglement zur Akkreditierung von KT Ausbildungen

### 1 Generelle Hinweise

- a) Das Reglement regelt die Mindestanforderungen an **Bildungsgänge zum Branchenzertifikat KT**. Es regelt Zielvorgaben, macht aber so weit wie möglich keine Wegvorschriften. Dies erlaubt den Bildungsanbietern, die auf ihre Gegebenheiten abgestimmten Konzepte und Methoden anzuwenden. Dies gilt z. B. für die Ziff. 2.4, 2.7, 2.8 und 2.10, wo die Bildungsanbieter im Rahmen der Zielvorgaben über Aufbau und Abfolge der Bildungsinhalte entscheiden können.
- b) Für die Umsetzung der in Ziff. 6.1 genannten Anforderungen gilt eine Übergangsfrist von 6 Jahren. So haben die Bildungsanbieter genügend Zeit, die Anforderungen parallel zum laufenden Ausbildungsbetrieb umzusetzen.
- c) Es handelt sich beim Reglement um Minimalforderungen. Es ist den Anbietern freigestellt, für ihre Studierenden über das Reglement hinausgehende Regelungen aufzustellen.
- d) Auf Wunsch vermittelt die OdA KT Beratung bei Fragen zur Erstellung des Dossiers (Antrag über die Website). Die Beratung darf und kann allerdings kein Präjudiz für den späteren Entscheid betreffend Akkreditierung darstellen.



### 2 Zu Kapitel 2 Anforderungen an Bildungsgänge

- a) Zu Kapitel 2.3 Zulassung  
Bei KandidatInnen ohne Abschluss auf Stufe Sek II prüft der Bildungsanbieter selber, ob eine gleichwertige Ausbildung vorliegt. Das Verfahren zur Feststellung einer Gleichwertigkeit zu einem Sekundarstufe II - Abschluss hat dabei nach den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT zu erfolgen.
- b) Zu Kapitel 2.4. Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen  
Die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen ist möglich. Studierende können zum Beispiel von einzelnen Ausbildungsteilen dispensiert werden, wenn sie die entsprechenden Kompetenzen nachweislich bereits anderweitig erworben haben. Die OdA KT erlässt keine Wegvorschriften, die Bildungsanbieter behalten also ihre bestehende Freiheit in Bezug auf die Anrechnungsmethode und -instrumente. Im Rahmen des Akkreditierungsdossiers ist deshalb vollständig und nachvollziehbar darzulegen, wie ein Anbieter die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistung regelt.
- c) Zu Kap 2.6 Methode der KT  
Das Berufsbild, das Dokument „Grundlagen der KomplementärTherapie“ sowie die von der OdA KT anerkannten Methodenidentifikation (METID) werden auf der Webseite der OdA KT publiziert. Für die METID gilt: Die METID wird von der OdA KT in den drei Landessprachen vollständig sowie in Kurzform publiziert, sobald sie vom zuständigen Trägerverband für die Publikation redaktionell fertiggestellt ist. Noch nicht fertiggestellte METIDs können beim zuständigen Trägerverband angefordert werden.
- d) Zu 2.7. Methodenspezifischer Eigenprozess  
Die Anbieter sind frei zu bestimmen, wann und wie sie den methodenspezifischen Eigenprozess in ihren Bildungsgang einbauen. Sie können dabei auch über die Mindestanforderungen des Regle-

ments hinausgehende Bestimmungen erlassen. Mindestens ein Zyklus muss jedoch 8 Behandlungen aufweisen. Wie die restlichen 16 Behandlungen aufgeteilt werden, bestimmt der Bildungsanbieter. Das entsprechende, auf die entsprechenden KT – Methode angepasste Konzept ist im Anerkennungsdossier darzulegen.

e) Zu Kapitel 2.8. KT – Praktikum

Auch hier handelt es sich um Minimalanforderungen. 250 Std. meint nicht 250 Behandlungen, sondern die gesamten Praktikumsstunden, inklusive den Klientenstunden. Der Bildungsanbieter kann weitergehende Regelungen, z. B. bezüglich des Zeitpunkts, der Aufteilung auf die verschiedenen Ausbildungsjahre usw. erlassen. Die Anbieter sind - im Rahmen des Reglements - frei bei der Auswahl der PraktikumsmentorInnen. Diese müssen kein Anerkennungsverfahren der OdA KT absolvieren. Kursleitende können als MentorInnen tätig sein.

f) Zu Kapitel 2.10 Nachweise und Teilprüfungen

Prüfungen zählen auch als Kontaktstunden.

Die im Abschnitt 2.10 enthaltene Liste ist nicht chronologisch, sondern logisch zu verstehen. Sie bildet die zu überprüfenden Ausbildungsteile (= Methode, Eigenprozess, Praktikumsteile; TC-teile) ab. Zeitpunkt und Anzahl allfälliger Zwischenprüfungen regelt der Bildungsanbieter in seinem Prüfungsreglement.

Mit Teilprüfungen im Sinne des Reglements sind also nicht allfällige schulspezifische Zwischenprüfungen gemeint, sondern die Überprüfung eines oben genannten Ausbildungsteils.

Bei der Gestaltung der Prüfungen gilt das Gebot der Kohärenz, über die Mindestanforderungen weitergehende Wegvorschriften gibt es jedoch nicht. Die Bildungsanbieter sind frei bei der Wahl der PrüfungsexpertInnen.

### 3 Zu Kapitel 3 Anforderungen an Bildungsanbieter

Der Bildungsanbieter muss nicht das gesamte Qualitätsmanagementdossier einreichen. Es reichen der gültige Nachweis der Zertifizierung und die im Anhang 1.2 des Reglements Akkreditierung genannten Auszüge.

### 4 Zu Kapitel 4 Akkreditierungsverfahren

Die Anmeldung für das Akkreditierungsverfahren, ebenso wie die Anmeldung für das optionale Vorgespräch, erfolgt online auf der Webseite der OdA KT. Das vollständige Akkreditierungsdossier ist in gut lesbarer Form im pdf-Format per Mail an [aa@oda-kt.ch](mailto:aa@oda-kt.ch) einzureichen. Bitte nehmen Sie jeweils ausdrücklich Bezug auf die im Anhang I des Reglements aufgeführten Ziffern, d.h. gliedern Sie Ihr Dossier in entsprechenden Unterordnern (1-6) und nummerieren Sie die Dokumente gemäss denselben Ziffern (1.1 – 6-2). Das Dossier kann gleichzeitig mit dem Akkreditierungsgesuch (Anmeldung) oder erst später eingeklagt werden.

Wir bitten darum, in die Dokumentnamen soweit möglich jeweils auch folgende Elemente aufzunehmen:

- Name des Bildungsanbieters
- Art des Dokuments
- Durchlaufende eindeutige Dokumentnummer

Nach Möglichkeit wiederholen Sie bitte in der Fusszeile jedes Dokuments den Namen des Bildungsanbieters und die durchlaufende Dokumentnummer.

### 5 Zu Kapitel 5 Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter

Bildungsgänge dürfen von einem Bildungsanbieter erst ab dem Datum der Akkreditierung durch die OdA KT als "von der OdA KT akkreditiert" ausgeschrieben werden. Bei Bildungsgängen, welche bereits vor der Akkreditierung durch die OdA KT gestartet wurden, kann der Auszubildende also kein Branchenzertifikat

abgeben. Diese Absolventen können das Branchenzertifikat über das individuelle Gleichwertigkeitsverfahren der OdA KT beantragen.

## **6 Zum Anhang**

- a) Zu 1: Beim Akkreditierungsgesuch handelt es sich um das Online-Anmeldeformular auf der Webseite der OdA KT.
- b) Zu 5.1. Es muss nachgewiesen werden, dass der Bildungsgang sowohl die eher allgemeinen Ressourcen aus dem Berufsbild, als auch die methodenspezifischen Ressourcen aus der METID abdeckt.
- c) Zu 5.2. Eine Unterrichtseinheit ist eine logische, nicht eine zeitliche Einheit (methodenabhängig). Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei jeweils um etwa 10 bis 50 Lernstunden.